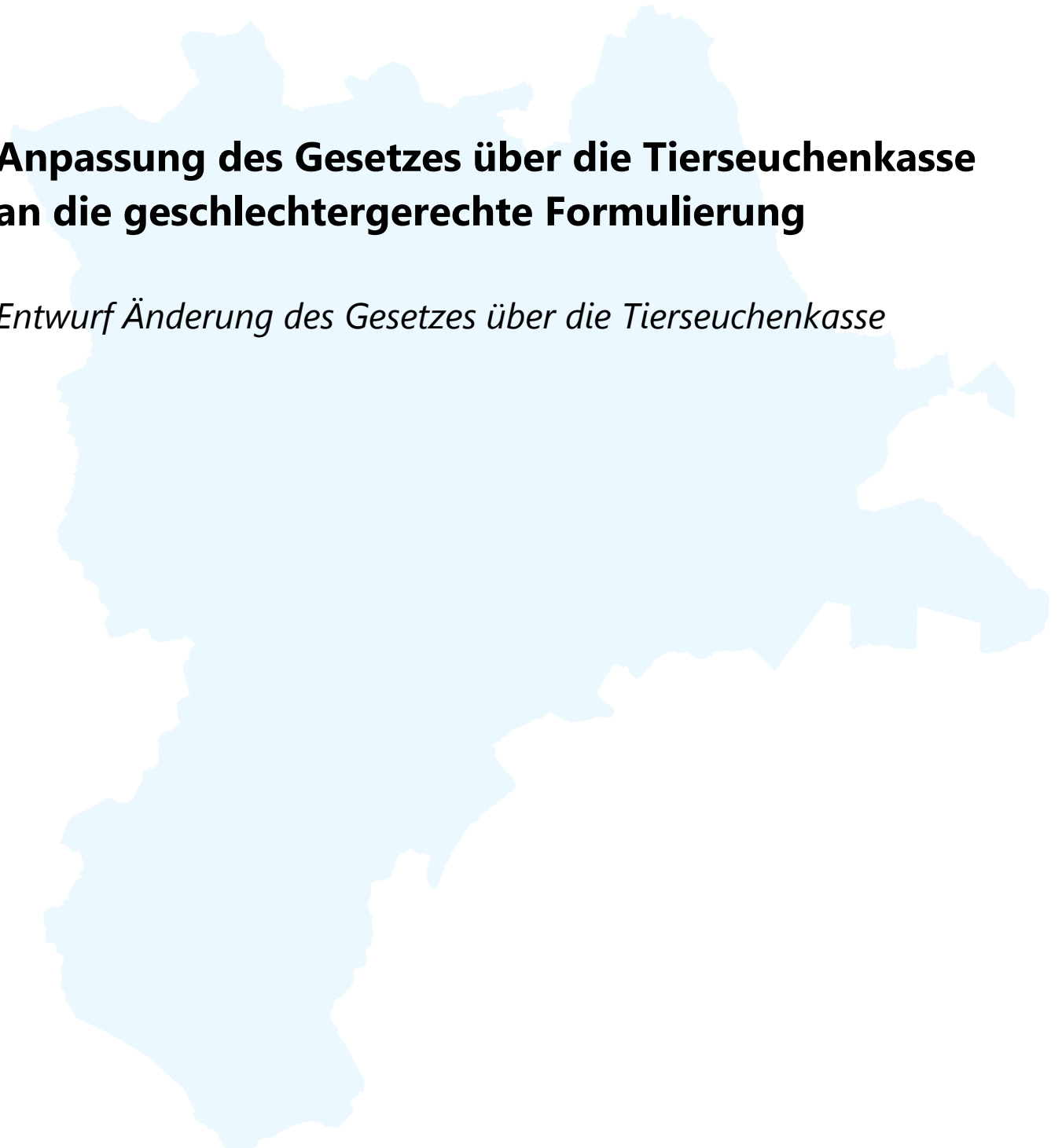


Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

30. Juni 2026

B 110



Anpassung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse an die geschlechtergerechte Formulierung

Entwurf Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden formellen Teilrevision soll das Gesetz über die Tierseuchenkasse geschlechtergerecht formuliert werden. Zudem sollen weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat mit dieser Botschaft eine formelle Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse. In erster Linie wird mit der Teilrevision eine geschlechtergerechte Formulierung des Gesetzes bezweckt. Damit soll dem Postulat P 735 von Urban Sager namens der Redaktionskommission über eine Änderung der Richtlinien über die Gesetzestechnik zur schnelleren Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache in allen Luzerner Erlassen Rechnung getragen werden. Im Zuge dieser formellen Änderung sollen weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen und veraltete Formulierungen ersetzt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse.

1 Ausgangslage

Mit der vorliegenden Botschaft beantragt unser Rat Ihrem Rat eine formelle Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 26. November 1968 (SRL Nr. [847](#)). Die Teilrevision bezweckt in erster Linie eine geschlechtergerechte Formulierung des Gesetzes. Damit wird dem von Ihrem Rat erheblich erklärten [Postulat P 735](#) von Urban Sager namens der Redaktionskommission über eine Änderung der Richtlinien über die Gesetzestechnik zur schnelleren Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache in allen Luzerner Erlassen vom 6. Dezember 2021 Rechnung getragen. Dieses verlangt, dass bei jeder Änderung von Gesetzen und Verordnungen der gesamte Erlass hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. In seiner [Stellungnahme](#) zum erwähnten Postulat hat unser Rat zudem in Aussicht gestellt, dass Gesetze, die voraussichtlich nicht in absehbarer Zeit einer Teilrevision unterzogen werden, im Rahmen von eigenständigen Rechtsetzungsgeschäften geschlechtergerecht überarbeitet werden sollen. Damit wird sichergestellt, dass letztendlich sämtliche in der systematischen Rechtssammlung enthaltenen Erlasse geschlechtergerecht formuliert sein werden. Die formelle Teilrevision des Gesetzes über die Tierseuchenkasse soll zudem dazu genutzt werden, weitere redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Diese Anpassungen sind ebenfalls rein formeller Natur.

2 Der Erlassentwurf im Einzelnen

Ingress

«Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen» ist mit dem neuen Titel des Bundesgesetzes «Tierseuchengesetz (TSG)» zu ersetzen.

§ 1 Tierseuchenkasse

Absatz 1

Der Begriff «Spezialfinanzierung» wird im «Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen» (ehemals «Finanzhaushaltsgesetz») nicht mehr verwendet. Die Tierseuchenkasse wird als Fonds im Eigenkapital geführt. Die entsprechende Terminologie ist anzupassen.

§ 2 Zweck

Absatz 1

Im Sinn einer zeitgemässen Terminologie soll «Staat» durch «Kanton» ersetzt werden.

§ 3 Einnahmen

Absatz 1

Die Bundesbeiträge für die Tierseuchenbekämpfung und die Fleischhygiene existieren nicht mehr. Aus diesem Grund ist Ziffer 4 aufzuheben. In den Ziffern 6 bis 8 und in Ziffer 10 sind terminologische Anpassungen im Sinn einer geschlechtergerechten und zeitgemässen Sprache vorzunehmen: «Staat» ist durch «Kanton», «Tierbesitzerbeiträge» durch «Beiträge der Tierhalterinnen und

Tierhalter» und «Einnahmen aus der Tierseuchenpolizei» durch «Einnahmen aus der tierseuchenpolizeilichen Tätigkeit» zu ersetzen.

§ 4 Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter

In der Sachüberschrift sowie in den Absätzen 1 und 2 ist im Sinn der Anpassung an eine zeitgemässe und geschlechtergerechte Sprache der Begriff «Tierbesitzer» durch «Tierhalterinnen und Tierhalter» zu ersetzen (analog der Bundesgesetzgebung).

§ 5 Beiträge des Kantons und der Gemeinden

Im Sinn der Anpassung an eine zeitgemässe und geschlechtergerechte Sprache ist in den Absätzen 1 und 2 «je Einwohner» mit «pro Einwohner und Einwohnerin» zu ersetzen. Zudem ist in der Sachüberschrift und im jeweiligen Absatz im Sinn einer zeitgemässen Sprache «Staat» durch «Kanton» und «Einwohnergemeinden» durch «Gemeinden» zu ersetzen.

3 Kosten

Die vorgesehenen Änderungen sind formeller Natur und haben keine finanziellen Auswirkungen.

4 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Tierseuchenkasse zuzustimmen.

Luzern, 30. Juni 2026

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Michaela Tschuor
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

Gesetz über die Tierseuchenkasse

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 847
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. Juni 2026,
beschliesst:

I.

Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 26. November 1968¹ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf das Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966²,
auf den Vorschlag des Regierungsrates³ und den Bericht einer Kommission,
beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton führt eine Tierseuchenkasse als Fonds im Eigenkapital im Sinn des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG)⁴. Die Tierseuchenkasse untersteht dem Regierungsrat.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Tierseuchenkasse deckt die Kosten der Tierseuchenbekämpfung, soweit diese aufgrund der Tierseuchengesetzgebung durch den Kanton zu tragen sind. Insbesondere werden finanziert:

Aufzählung unverändert.

§ 3 Abs. 1

¹ Die Tierseuchenkasse hat folgende Einnahmen:

4. *aufgehoben*
6. *(geändert)* Zinsen des Guthabens beim Kanton;
7. *(geändert)* Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter nach § 4;
8. *(geändert)* Beiträge des Kantons und der Gemeinden nach § 5;
10. *(geändert)* übrige Einnahmen aus der tierseuchenpolizeilichen Tätigkeit.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter (*Überschrift geändert*)

¹ Der Regierungsrat legt die jährlichen Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter fest.

¹ SRL Nr. [847](#)

² SR [916.40](#)

³ GR 1968 316

⁴ SRL Nr. [600](#)

² Tierhalterinnen und Tierhalter, die einem staatlich finanzierten Tiergesundheitsdienst angeschlossen sind, können durch den Regierungsrat zu besonderen Beitragsleistungen herangezogen werden.

§ Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Beiträge des Kantons und der Gemeinden (*Überschrift geändert*)

¹ Der Kanton leistet jährlich einen Beitrag von Fr. 2.– pro Einwohner und Einwohnerin und einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 400 000.–.

² Die Gemeinden leisten jährlich einen Beitrag von Fr. 2.– pro Einwohner und Einwohnerin.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch